

# Vollmacht

## Krahnstöver & Gütter Rechtsanwälte PartmbB Harburger Str. 30, 29614 Soltau

Der oben angegebenen (Rechtsanwalts-) Partnerschaftsgesellschaft

wird in Sachen

wegen:

sowohl Prozessvollmacht gem. § 81 ff. ZPO, § 67 VwGO, § 80 AO, §§ 62 f FGO und § 73 SGG als auch Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
2. Gegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen – auch in Ehesachen.
3. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
4. Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht. Behandelnde Ärzte werden von einer etwa bestehenden Verschwiegenheitspflicht den Bevollmächtigten gegenüber befreit.
5. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
6. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
7. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen.
8. Vertretung vor den Familiengerichten gem. § 78 ZPO sowie Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
9. Vertretung bei der Finanzverwaltung und den Finanzgerichten, Finanzbeamte und Mitarbeiter von Banken und Behörden sind von einer etwa bestehenden Verschwiegenheitspflicht den Bevollmächtigten gegenüber befreit.
10. Vertretung vor den Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten sowie in deren Vorverfahren.
11. Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
12. Vertretung im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
13. Alle Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.

Die Vollmacht umfasst auch die Ermächtigung zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zum Abschluss eines Vergleiches (§ 141 Abs. 3 ZPO).

Kostenerstattungsansprüche und sonstige Ansprüche des Auftragsgebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche der beauftragten Anwälte an diese abgetreten. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen anzuzeigen. Mehrere Vollmachtgeber haften gesamtschuldnerisch.

Der mit der Vollstreckung beauftragte Gerichtsvollzieher wird gebeten, die eingezogenen Beträge an die Bevollmächtigten auszuzahlen.

Der Vollmachtgeber erklärt, dass die von ihm zu entrichtenden Gebühren legal erworben oder erwirtschaftet wurden und darauf hingewiesen wurde, dass sich die Berechnung der Gebühren ohne Vereinbarung nach dem Wert des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit richtet.

Soltau, den

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)